



Kulturbüro

Informationen zum Verwendungsnachweis im Rahmen der institutionellen Förderung

Der Verwendungsnachweis muss Aufschluss darüber geben, dass die Zuwendung zweckentsprechend und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend verwendet wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht beschreibt auf zwei bis drei A4-Seiten den Verlauf und das Ergebnis der geförderten Maßnahme. Er reflektiert alle geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sowie die ggf. im Rahmen einer Zielvereinbarung verabredeten Maßnahmen. Dabei ist auf die Gelingensbedingungen (Was ist warum gelungen?) ebenso wie auf die Hinderungen (Was ist warum nicht gelungen?) einzugehen.

Im Sachbericht wird mit Datum und Unterschrift bestätigt, dass die Nebenbestimmungen und gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, Fördermittel dem vereinbarten Zuwendungszweck gemäß wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, notwendig waren sowie mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Formulierungsvorschlag

„Hiermit wird bestätigt, dass die im Jahr 20XX von der Hansestadt Lübeck zugewendeten Mittel dem beschiedenen Zuwendungszweck gemäß wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, notwendig waren sowie mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Ferner wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen und ergänzenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.“

Sollten Abweichungen in der jeweiligen Ausgaben- und Einnahmenposition der »Tabellarischen Übersicht« des Zahlenberichts von mehr als 20 % zum eingereichten Wirtschaftsplan entstanden sein, so ist dies im Sachbericht zu begründen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Zahlenbericht bestehend aus den drei Registerblättern:

- ✓ »Tabellarische Übersicht« aller Einnahmen und Ausgaben im Soll-Ist-Vergleich. Der zum Mittelabruf eingereichte Wirtschaftsplan bildet dabei die geplanten Soll-Werte ab. Diesen werden die Ist-Werte des abgeschlossenen Haushaltsjahres gem. der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gegenübergestellt. In der Gegenüberstellung sind alle Positionen aus dem Kontennachweis der GuV entsprechend der Gliederung der Mustervorlage darzustellen.
 - ✓ »Kennzahlen Arbeitsmarkt und Angebot/Nutzung« ergänzt um die Zahlen des abgeschlossenen Haushaltsjahres.
 - ✓ Aktualisierte »Abfrage Standorte/Netzwerke«
- Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) mit Kontennachweis gemäß §4 Abs. 3 EStG mit einem entsprechenden Prüfvermerk eines/einer Abschluss-, Wirtschafts- oder Steuerprüfer:in oder der satzungsgemäßen Gremien (bspw. Kassenprüfer:in).

Fristen und Verlust der Zuwendung

Der vollständige Verwendungsnachweis ist **jährlich bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltsjahres unaufgefordert vorzulegen**. Soll von dieser Frist abgewichen werden, ist dies formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Verwendungsnachweis ist nur dann als vollständig zu bewerten, sofern er den Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen beinhaltet.

Für den Fall, dass innerhalb der gesetzten Fristen und ohne Begründung kein vollständiger Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder der Verwendungsnachweis keine zweckentsprechende Verwendung nachweist, erlischt der Anspruch auf die gewährte Zuwendung. Bereits geleistete Zuwendungen können zurückgefordert werden.

Gesetzliche Grundlage

Grundlagen der o.g. Auflagen bildet die »Richtlinie für Zuwendungen« vom 01. August 2025, Ziffer 4 „Nachweis der Verwendung“ der Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie die »Förderbedingungen Institutionelle Förderung« vom Juni 2026. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids und einzuhalten.

Hansestadt Lübeck

Kulturbüro

www.luebeck.de/kulturbuero

Stand: Juni 2026